



electrovac AG
Salzweg

Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der electrovac AG ("**Gesellschaft**") ist in § 17 der Satzung der Gesellschaft geregelt, der wie folgt lautet:

- "17.1 *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 36.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von EUR 42.000. Der Stellvertreter erhält eine jährliche feste Vergütung von EUR 36.000. Eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gesondert vergütet. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem die Aufsichtsratszugehörigkeit beginnt und oder endet, zeitanteilig. Gleiches gilt, wenn ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst.*
- 17.2 *Die Vergütung nach Abs. 1 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet.*
- 17.3 *Die Gesellschaft ist berechtigt, die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Kosten der Gesellschaft in angemessenem Umfang gegen gesetzliche Haftungsrisiken ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zu versichern."*

Der Aufsichtsrat bestellt, berät und überwacht den Vorstand nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung und leistet so einen Beitrag zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft und der Förderung der Geschäftsstrategie. Die Vergütung trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Durch die Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung ist sichergestellt, dass die Gesellschaft auch weiterhin in der Lage sein wird, qualifizierte Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu gewinnen. Die Aufsichtsratsvergütung trägt damit nachhaltig zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine reine Festvergütung. Eine variable Vergütungskomponente wird nicht gewährt. Die feste jährliche Vergütung beträgt für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 42.000, für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 36.000 sowie für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder EUR 36.000. Eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gesondert vergütet.

Da der Aufsichtsrat derzeit aus drei Mitgliedern besteht, werden Ausschussmitgliedschaften nicht gesondert vergütet.

Über die funktionsbezogene feste Vergütung hinaus werden den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Ausgaben erstattet.

Die Vergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem die Aufsichtsratszugehörigkeit beginnt und oder endet, zeitanteilig, Gleiches gilt, wenn ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst.

Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrates in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, wurde ein vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht vorgenommen.

Die Vergütung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat – auch im Vergleich zu den Aufsichtsratsvergütungen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen in Deutschland – angemessen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird regelmäßig durch Vorstand und Aufsichtsrat überprüft. Hierbei werden insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme und der Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben sowie ein Vergleich zur Aufsichtsratsvergütung anderer, mit der Gesellschaft vergleichbarer Gesellschaften berücksichtigt. Sollten Vorstand und Aufsichtsrat hierbei Anlass für eine Änderung sehen, werden sie der Hauptversammlung ein angepasstes Vergütungssystem sowie einen Änderungsvorschlag bezüglich § 17 der Satzung der Gesellschaft unterbreiten. Mindestens alle vier Jahre wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung vorgelegt.

Sollte es im Zusammenhang mit der Überprüfung des Vergütungssystems des Aufsichtsrats zu Interessenkonflikten kommen, wird das betroffene Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied einen solchen Konflikt möglichst frühzeitig offenlegen und sich an der Beschlussfassung – im Falle schwerer Interessenkonflikte auch an der Beratung – nicht beteiligen.

* * *